

werkshaft oder deren Bevollmächtigte berechtigt. Erstere haben sich, so weit sie nicht persönlich bekannt sind, durch Vorzeigung des mit dem Gegenbuche übereinstimmenden Kurscheins, Bevollmächtigte aber durch Production entweder einer einfachen Vollmacht nebst Kurschein, oder einer gerichtlich anerkannten Vollmacht zu legitimiren." Geben Sie dieser Fassung des §. 113 Ihre Zustimmung? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident D. Held: Ich werde hier die Sitzung ab-

brechen, da die nächsten Paragraphen in engem Zusammenhange unter einander und mit der allgemeinen Debatte stehen, welche über §. 118 gepflogen worden ist. Auf die nächste Tagesordnung bringe ich: fortgesetzte Berathung des Berggesetzes. Die nächste öffentliche Sitzung wird Montag den 3. Juni Vormittags 10 Uhr sein. Ich muß die Herren bitten, daß sie, nachdem die öffentliche Sitzung geschlossen ist, noch auf ein Paar Minuten hier zu einer geheimen Sitzung verweilen.

Schluß der Sitzung gegen ½2 Uhr.

---

Mit der Redaction provisorisch beauftragt: Ed. Gottwald. — Druck von B. G. Teubner.

Letzte Absendung zur Post: den 8. Juni 1850.